

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

An die  
Veterinär- und Lebensmittelüberwa-  
chungsämter (VLÜÄ)  
der Landkreise und kreisfreien Städte  
des Freistaats Thüringen

nachrichtlich: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. 2 und 5  
TMIL  
TMUEN

**Tierseuchenbekämpfung**  
**Feststellung der Geflügelpest bei Wildvögeln und Hausgeflügel mit**  
**HPAIV H5N8 - weitere Schutzmaßnahmen**

Erlass des TMASGFF vom 11. November 2016

2. Änderung zu **Ziffer 3** – Geflügelmärkte und -Ausstellungen

Im Hinblick auf die Durchführung von Geflügel-Ausstellungen in Thüringen erfolgt eine Ergänzung und Klarstellung. **Ziffer 3** des o.g. Erlasses erhält folgende Fassung:

**1. Geflügelmärkte und -Ausstellungen**

Für die Durchführung von Geflügelmärkten und -ausstellungen ist Folgendes zu beachten:

- a) In Risikogebieten (**Anlage 1**) dürfen keine Geflügelausstellungen oder Geflügel-Veranstaltungen ähnlicher Art durchgeführt werden. Hierzu zählen nicht die Gebiete mit Aufstallungspflicht in geflügel-dichten Regionen (3km Radius um Betriebe ab 1.000 Stück Geflü-gel).
- b) Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder getauscht wird, sind bis auf Widerruf verboten.
- c) Überregionale Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind bis auf Widerruf verboten. Als einzige Ausnahme sind reine Taubenausstellungen (ausschließlich Tauben werden zur Schau ge-stellt) erlaubt.
- d) In Gebieten außerhalb der in Anlage 1 bezeichneten Regionen wer-den Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art zu Schauzwecken bei Durchführung in geschlossenen Räumen als re-gionale Veranstaltung erlaubt, soweit die aufgestellten Vögel vor der jeweiligen Veranstaltung in Beständen gehalten worden sind, die

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Elschner

Durchwahl:  
Telefon +49 (361) 57-3811510  
Telefax +49 (361) 57-3811800

Tierseuchen@  
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
51-2515/9-12-150492/2016

Erfurt  
22. November 2016



Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF  
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur  
und/oder Verschlüsselung.

1. in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt (Kreis) gelegen sind, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet, oder
2. in einem Kreis gelegen ist, der an einen Kreis im Sinne der Nummer 1 angrenzt.

Die teilnehmenden Tiere sind vor und nach der Veranstaltung klinisch zu untersuchen.

- e) Wassergeflügel darf auf der Veranstaltung nur aufgestellt werden, soweit Nachweise über Ergebnisse zur virologischen Untersuchung auf HPAI nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung oder eine amtliche Bestätigung nach § 7 Absatz 3 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung mitgeführt werden.
- f) Bei Ausstellung von Geflügel mit Herkunft aus Risikogebieten (**Anlage 1**) sind die Tiere unmittelbar vor dem Verbringen zur Veranstaltung, längstens einen Tag vor Beginn der Veranstaltung, im Herkunftsbestand klinisch tierärztlich zu untersuchen. Der Nachweis über diese tierärztliche Untersuchung im Bestand, dass keinerlei Krankheitsanzeichen vorliegen, ist dem Veranstalter vorzulegen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag



Dr. Michael Elschner  
Referatsleiter